

Kommunale Zweckvereinbarung

zwischen

- a) Stadt Fürth**
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
- b) Stadt Erlangen**
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
- c) Stadt Nürnberg**
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly
- d) Landkreis Nürnberger Land**
vertreten durch den Landrat Armin Kroder

**über die Errichtung eines gemeinsamen Adoptionsfachdienstes
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)**

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG sowie Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die o.g. Gebietskörperschaften, vertreten durch die jeweiligen Landräte/ Oberbürgermeister folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die o.g. Gebietskörperschaften betreiben einen gemeinsamen Adoptionsfachdienst im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Dieser übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehört insbesondere:
1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern
 2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern
 3. Erstellung der Sozial- und Entwicklungsberichte
 4. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien
 5. Inobhutnahme nach vertraulicher Geburt sowie Kooperation mit Schwangerenberatungsstellen im Vorfeld von und in konkreten Fällen der vertraulichen Geburt

6. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption
 7. fachliche Äußerungen gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in Verb. mit § 189 FamFG oder § 194 FamFG
 8. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten
 9. Beteiligung an internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren (z.B. Übermittlung des Berichts an die gemäß § 2a Abs. 3 AdVermiG zur internationalen Adoption befugten Stellen, Prüfung von Berichten und Kindervorschlägen aus dem Ausland)
 10. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII
 11. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen
 12. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII.
- (2) Der gemeinsame Adoptionsfachdienst tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz "Gemeinsamer Adoptionsfachdienst der Jugendämter Nürnberg, Fürth, Erlangen und des Landkreises Nürnberger Land" verwendet.
- (3) Die Einrichtung des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfen zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung

- (1) Der gemeinsame Adoptionsfachdienst arbeitet dezentral. Er verfügt über eine Kapazität von mindestens 2,00 Vollzeitstellen. Der genaue Stellenanteil, den jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt in den gemeinsamen Adoptionsfachdienst einbringt, ist in der beigefügten Anlage festgelegt. Die Anlage kann bei Bedarf und mit Zustimmung der übrigen Landkreise angepasst werden, ohne dass dies diesen Vertrag grundsätzlich berührt.
- (2) Jede der für den gemeinsamen Adoptionsfachdienst tätigen Fachkräfte ist mit den in §§ 1 und 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben der Adoptionsvermittlung betraut. Sie werden in der Anlage zu diesem Vertrag

namentlich benannt. Jede Veränderung in der Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts mitzuteilen.

- (3) Die von den Kooperationspartnern benannten Fachkräfte nehmen die unter § 1 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr. Sie handeln für das jeweilige Herkunftsjugendamt. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in dem gemeinsamen Adoptionsfachdienst nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.
- (4) Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren (insbesondere auch die Beratung von leiblichen Eltern vor und ggf. nach Freigabe, die Adoptionsfreigabe und Vermittlung, die Annahme eines Kindervorschlags in nicht aufschiebbaren Fällen); bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über vier Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamts der vertretenen Person erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person.
- (5) Der gemeinsame Adoptionsfachdienst erhält zwei Sprecherinnen. Diese vertreten die fachlichen und organisatorischen Anliegen des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes nach außen. Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden. Die Funktion der Sprecherin geht jährlich auf zwei andere in dem gemeinsamen Adoptionsfachdienst tätige Person über.
- (6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 3 Kosten des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes

- (1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die nach Verrechnung mit eventuellen Einnahmen verbleibenden Kosten jeweils entsprechend der Einwohnerzahl, bei Seminaren etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden anteilig von den an den gemeinsamen Adoptionsfachdienst angeschlossenen Jugendämtern übernommen.

- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten. Die Arbeitsbedingungen in dem Adoptionsfachdienst richten sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.

§ 4 Kooperation

- (1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in dem gemeinsamen Adoptionsfachdienst eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt sind. Die aktuellen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung dienen als Grundlage.
- (2) Regelmäßig und bedarfsgerecht, in der Regel mindestens 10x im Jahr, findet eine halbtägige Teambesprechung statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet darüber hinaus eine Planungsbesprechung der Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant und grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.
- (4) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts.
- Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen.
 - Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden in der Regel von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt.
 - Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können.
 - Darüber hinaus führt der gemeinsame Adoptionsfachdienst Seminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten

werden bei Bedarf auch Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z.B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.

- (5) Die Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeeltern zuständige Fachkraft des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet der gemeinsame Adoptionsfachdienst partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft. Sie wird der zuständigen Regierung gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit angezeigt und gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts zur Zustimmung vorgelegt.
- (2) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

(Ort), den.....

(Unterschrift)

(Ort), den.....

(Unterschrift)

(Ort), den.....

(Unterschrift)

(Ort), den.....

(Unterschrift)

ANLAGE

zum Vertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Adoptionsfachdienstes des Landkreises Nürnberger Land und der kreisfreien Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle:

Jugendamt Stadt/Landkreis	Fachkraft in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungs- stelle (Name)	Stellenanteil, mit dem die Fachkraft in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungs- stelle tätig ist ($\Sigma \geq 2,0$ Stellen)
Stadt Fürth	Frau Maisel	19,5
	Frau Stüve	19,5
Stadt Erlangen	Frau Hornich-Will	9,75
	Frau Lang	9,75
Stadt Nürnberg	Frau Bauer	39
	Frau Heyen	20
Landkreis Nürnberger Land	Frau Grünewald	15
	Frau Merkel	4,5